

**Anfrage der Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag
Mag. Martina Pointner und Dr. Sabine Scheffknecht, NEOS**

Herrn Landesrat
Johannes Rauch
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 30.3.2016

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Causa Häusle – welche Rolle spielt(e) das Land?**

Sehr geehrter Herr Landesrat,

fast täglich gelangen neue und immer haarsträubendere Informationen über das Lustenauer Abfall- und Recycling-Unternehmen Häusle an die Öffentlichkeit. Anscheinend hat die Firma über Jahre illegal Müll auf dem eigenen Betriebsgelände und unter Umständen auch darüber hinaus entsorgt. Die Verantwortlichen haben damit – aus „Profitgründen“, wie der derzeitige Geschäftsführer Thomas Habermann mutmaßt – Verunreinigungen und massive Umweltschäden offenbar bewusst in Kauf genommen.

Die ältesten bisher gefundenen illegalen Deponien reichen nach derzeitigem Stand bis ins Jahr 2005 zurück. Damals befand sich Häusle im Besitz der VKW, einer Tochtergesellschaft des Landes Vorarlberg.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns an Sie, Herr Landesrat, folgende

Anfrage

1. Wann und wie haben Sie erstmals vom Verdacht bzw. der Existenz illegaler Müllablagerungen der Firma Häusle erfahren und welche Maßnahmen haben Sie ergriffen?
2. Nachdem die ersten illegalen Ablagerungen anscheinend bereits über zehn Jahre zurückreichen, bitte wir um einen kurzen historischen Abriss zum Unternehmen seit dem Jahr 2000 – insbesondere was die Eigentümerstruktur und die politische Verantwortlichkeit (zuständiges Regierungsmitglied) anbelangt.
3. Laut unseren Informationen wurden bereits in der Vergangenheit mehrfach Meldungen bzw. Anzeigen über (mögliche) Unregelmäßigkeiten bei der Firma Häusle im Zusammenhang mit der illegalen Ausbringung von z.B. Müll(-Resten), Plastik-Teilchen oder auch so genanntem Presswasser bei führenden Politikern (z.B. im Rahmen von Sprechstunden) und bei Behörden gemacht.

- a. Wissen Sie etwas über derartige Meldungen an Politiker?
 - i. Wenn ja, was?
 - ii. Wenn nein, gibt es Aufzeichnungen über Politiker-Sprechstunden?
 - b. Wie viele Meldungen bzw. Anzeigen bei Behörden gab es seit dem Jahr 2005?
 - c. Was wurde aufgrund der Meldungen bzw. Anzeigen konkret unternommen?
4. Anfang 2015 wurde laut Medienberichten in Lustenau ein Fall von schwerer Verunreinigung von Ackerflächen mit Plastikteilchen zur Anzeige gebracht, nachdem schon drei Jahre zuvor ein ähnlicher Fall für Aufregung gesorgt hatte. Ein Abfallentsorger stand damals in Verdacht, mit Plastikpartikeln vermengte Sägespäne an Landwirte als Einstreu verkauft zu haben, das schließlich mit Mist auf den Feldern landete. Unserer Information zufolge soll es sich bei diesem Abfallverwerter um die Firma Häusle gehandelt haben. Stimmt das und wenn ja, was wurde damals unternommen?
5. Falls die Vermutung in Punkt 4 zutrifft: Wurde dieser Fall zum Anlass genommen, die Firma Häusle eingehender zu kontrollieren?
- a. Wenn ja, welche Kontrollen wurden durchgeführt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
6. Wie wird grundsätzlich mit Recycling-Unternehmen bzw. Müllentsorgern / -deponien im Land verfahren? Sind regelmäßige Kontrollen bzw. Prüfungen durch das Land bzw. die Behörden vorgesehen?
- a. Wenn ja,
 - i. was sind die gesetzlichen Grundlagen dafür und halten Sie diese für ausreichend?
 - ii. wie oft wurde die Firma Häusle seit 2005 kontrolliert und was wurde dabei festgestellt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
7. Im Rechnungshof-Bericht zur Häusle-Gruppe aus dem Jahr 2007 heißt es unter anderem auf Seite 12: „Zwischen Land Vorarlberg, Umweltverband und Häusle-Gruppe besteht zwar eine klare Rollenteilung, diese wird jedoch in der Praxis nicht gelebt.“ Und weiter heißt es auf Seite 14: „Das Handeln der agierenden Personen auf Seiten des Landes hat in der Vergangenheit mehrfach zu Konflikten mit der Häusle-Gruppe geführt. So bot beispielsweise die Hubert Häusle GmbH einem großen Vorarlberger Unternehmen für die Entsorgung der Produktionsabfälle einen wettbewerbsfähigen Preis an. Laut Geschäftsleitung wurde Anfang 2006 zur Absicherung des Gentleman-Agreement intervenierte, sodass die Entsorgung dieser Abfälle nunmehr zu einem deutlich reduzierten Tonnenpreis zu erfolgen hat. Das Betriebsergebnis der Hubert Häusle GmbH verschlechtert sich durch diesen Eingriff jährlich um einen nennenswerten Betrag [...]“
- a. Wer waren die zuständigen Personen, die damals angeblich ihren Einfluss auf Häusle geltend gemacht und damit dem Unternehmen offenbar wirtschaftliche Nachteile gebracht haben?
 - b. Wie beurteilen Sie ein solches Vorgehen?
8. Des weiteren heißt es im RH-Bericht: „[...] die Erwartungen der VKW beim Einstieg in die Abfallwirtschaft haben sich nur teilweise erfüllt. Die Rückflüsse aus dem Investment sind bei Berücksichtigung des Branchenrisikos deutlich zu gering.“ Könnten es aus Ihrer Sicht

sein, dass die unerfüllten Erwartungen der VKW als Eigentümerin die Häusle-Geschäftsführung unter Druck gesetzt haben, um durch – wie wir heute wissen –

illegale Maßnahmen das wirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens zu verbessern?

9. Welche Schlüsse und Konsequenzen zieht das Land Vorarlberg bzw. Sie als zuständiger Landesrat aus der Causa Häusle und welche weiteren Schritte werden unternommen?

Für die fristgerechte Beantwortung unserer Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

LAbg. Mag. Martina Pointner

LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht

BEANTWORTUNG DURCH LANDESRAT JOHANNES RAUCH

Bregenz, am 20. April 2016

Frau Landtagsabgeordnete
Mag. Martina Pointner
und
Frau Landtagsabgeordnete
Dr. Sabine Scheffknecht
Landtagsklub der NEOS
im Hause

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Causa-Häusle – welche Rolle spielt(e) das Land?
Bezug: Ihre Anfrage vom 30. März 2016, Zl. 29.01.189

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Mag. Pointner,
sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Dr. Scheffknecht,

Einleitend wird angemerkt, dass zumindest die Fragen Nrn. 1, 4, 5 und 6 nach Ansicht der Fachabteilung im Wesentlichen Aspekte der mittelbaren Bundesverwaltung betreffen und daher im Rahmen der Amtsverschwiegenheit nur außerparlamentarisch beantwortet werden können.

Zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags betreffend Causa Häusle nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Wann und wie haben Sie erstmals vom Verdacht bzw. der Existenz illegaler Müllablagerungen der Firma Häusle erfahren und welche Maßnahmen haben Sie ergriffen?

Die Fachabteilung hat Landesrat Johannes Rauch am 17.03.2016 über die Befundung im Bereich des Lärmschutzdammes informiert. Er gab anlässlich einer Besprechung an selbigem Datum die Anweisung neben dem Zoll auch die Staatsanwaltschaft zu informieren. Weiters ersuchte er um schriftliche Information der Bürgermeister von Lustenau und Fußach. Die Fachabteilung ist dem am 17.03.2016 abends bzw. am 18.03.2016 morgens nachgekommen. Sie hat ferner eine Verfahrensordnung nach § 62 AWG 2002 erlassen (Anordnung der Herstellung des rechtmäßigen Zustands durch die Entfernung des Materials). Auch eine

Anzeige an die Strafabteilung ist ergangen. Die weitere Chronologie ergibt sich aus der im Kontrollausschuss vorgelegten Tischvorlage.

Zu Frage 2: Nachdem die ersten illegalen Ablagerungen anscheinend bereits über zehn Jahre zurückreichen, bitte wir um einen kurzen historischen Abriss zum Unternehmen seit dem Jahr 2000 – insbesondere was die Eigentümerstruktur und die politische Verantwortlichkeit (zuständiges Regierungsmitglied) anbelangt.

Über den Zeitpunkt der ersten illegalen Ablagerungen können noch keine gesicherten Angaben gemacht werden. Die Auswertung von sichergestelltem Material (Altersbestimmungen anhand von Chargennummern und Ablaufdaten) läuft gerade. Die Eigentumsverhältnisse an der Hubert Häusle Gesellschaft mbH & Co KG sowie der nunmehrigen Häusle GmbH ergeben sich aus den Firmenbuchauszügen Nrn. 14361w (gelöscht) und 61695d (aktuell). Die Firma Häusle wurde 1998 durch die Vorarlberger Kraftwerke AG gekauft und von dieser im Jahr 2007 wieder verkauft. Die Zukäufe sowie die Unternehmensstruktur können dem beigeschlossenen Prüfbericht des Landesrechnungshofes, Seiten 8 ff, entnommen werden.

Für die Abteilung Vle-Abfallwirtschaft zuständiges Regierungsmitglied war bis 2009 Dieter Egger, von 2009 bis 2014 Ing. Erich Schwärzler und seit der Landtagswahl 2014 Johannes Rauch. Nach Kenntnis der Fachabteilung war Ing. Erich Schwärzler Eigentümerversorger des Landes.

Zu der Frage 3: Laut unseren Informationen wurden bereits in der Vergangenheit mehrfach Meldungen bzw. Anzeigen über (mögliche) Unregelmäßigkeiten bei der Firma Häusle im Zusammenhang mit der illegalen Ausbringung von z.B. Müll(-Resten), Plastik-Teilchen oder auch so genanntem Presswasser bei führenden Politikern (z.B. im Rahmen von Sprechstunden) und bei Behörden gemacht.

- a. Wissen Sie etwas über derartige Meldungen an Politiker?
- i. Wenn ja, was?
- ii. Wenn nein, gibt es Aufzeichnungen über Politiker-Sprechstunden?
- b. Wie viele Meldungen bzw. Anzeigen bei Behörden gab es seit dem Jahr 2005?
- c. Was wurde aufgrund der Meldungen bzw. Anzeigen konkret unternommen?

Zu der Frage 4: Anfang 2015 wurde laut Medienberichten in Lustenau ein Fall von schwerer Verunreinigung von Ackerflächen mit Plastikteilchen zur Anzeige gebracht, nachdem schon drei Jahre zuvor ein ähnlicher Fall für Aufregung gesorgt hatte. Ein Abfallentsorger stand damals in Verdacht, mit Plastikpartikeln vermengte Sägespäne an Landwirte als Einstreu verkauft zu haben, das schließlich mit Mist auf den Feldern landete. Unserer Information zufolge soll es sich bei diesem Abfallverwerter um die Firma Häusle gehandelt haben. Stimmt das und wenn ja, was wurde damals unternommen?

Zu der Frage 5: Falls die Vermutung in Punkt 4 zutrifft: Wurde dieser Fall zum Anlass genommen, die Firma Häusle eingehender zu kontrollieren?

- a. Wenn ja, welche Kontrollen wurden durchgeführt?

b. Wenn nein, warum nicht?

Soweit die Fachabteilung direkt als technischer Dienst informiert wurde, wurde jedem Einzelfall durch einen Amtssachverständigen nachgegangen. Soweit die gefundenen Fraktionen - und es handelte sich um ganz unterschiedliche - der Häusle GmbH als Herkunftsort zugerechnet werden konnten, erfolgten auch Erhebungen bei der Häusle GmbH. Des Weiteren wird angemerkt, dass die Ausbringung nicht durch die Häusle GmbH erfolgte, sondern durch externe Personen, z.B. im Fall der Einstreu durch Landwirte. Eine Zurechnung der Handlung im verwaltungsstrafrechtlichen Sinn an die Häusle GmbH war somit nicht gegeben. Aus rechtlicher Sicht wird festgehalten, dass mangels eines Bodenschutzgesetzes im Land die Ausbringung nicht generell als verboten unterbunden werden konnte. Eine Verknüpfung mit den jetzt zu Tage getretenen Vorkommnissen besteht keine, da die aktuellen Fraktionen aus anderen Anlagen bzw. Anlagenteilen stammen. Die öffentlichen Sprechstunden von PolitikerInnen sind vertraulich. Es gibt keine Aufzeichnungen. Aus dem Aktenbestand der Fachabteilung ergeben sich die in der Anlage angeführten gutachterlichen Einzelfälle. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Bezirkshauptmannschaft Behörde im Sinne des § 73 AWG 2002 ist. Seitens der für die genannten Fälle zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft Dornbirn) erging folgende Stellungnahme:

a) Zum Vorfall im Jahr 2013:

Auf Grund eines Schreibens der Marktgemeinde Lustenau an die BH Dornbirn als Strafbehörde hat die BH Dornbirn erfahren, dass offenbar im Frühjahr 2013 vom Bewirtschafter des GST-Nr. 5052/4, GB Lustenau („Heidensand“), auf diesem Grundstück Stallmist, der mit Kunststoffteilchen verunreinigt war, ausgebracht wurde. Dem Schreiben war das beiliegende Gutachten des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI) vom 05.08.2013 (Gutachter: Dr. DI Josef Scherer) beigelegt, das vom UI im Rahmen der Amtshilfe für die Marktgemeinde Lustenau erstellt wurde. Aus diesem ergibt sich, dass von der Firma Häusle ein Produkt aus Kunststoff- und Holzspänen (aus der Schiproduktion) als Stalleinstreu an Landwirte abgegeben wurde.

Im vorliegenden Fall wurde dieser Stalleinstreu mit dem Hofdünger jedenfalls vor dem 29.05.2013 (Tag der Probenahme durch das UI) auf das Grundstück ausgebracht. Laut UI wurde durch die Ausbringung dieses Stalleinstreus mit dem Hofdünger keine feststellbare chemisch-physikalische Bodenschädigung, sondern lediglich eine optische Umweltbeeinträchtigung bewirkt.

Im Gutachten wird auch erwähnt, dass Recherchen der Abt VIe ergeben haben (sollen), dass die Firma Häusle das Produkt tatsächlich kurz angeboten, die weitere Abgabe aber eingestellt habe.

Gegen den Bewirtschafter des betroffenen Grundstückes wurde von der BH Dornbirn ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt und rechtskräftig mit einer Bestrafung abgeschlossen (§ 57 Abs. 1 lit f iVm § 4 Abs. 3 GNL).

b) Zum Vorfall im Jahr 2014/2015:

Auf Grund einer Feststellung des ORF Redakteurs Bernhard Stadler am 26.01.2015 und auf Grund von Feststellungen von Mitarbeitern des Marktgemeindefamtes Lustenau am selben

Tag wurde auf GST-Nrn 4892/1 und 4892/2, GB Lustenau („Alberried“), Mist aus einem Rinderlaufstall, der mit Kunststoffteilchen verunreinigt war, ausgebracht.

Aus dem diesbezüglichen Bericht der Sicherheitswache Lustenau vom 28.01.2015 (siehe Anlage) ergibt sich, dass die genannten Grundstücke laut Aussage eines Zeugen bereits im November 2014 mit Stallmist, der mit Kunststoffteilchen durchsetzt gewesen sei, gedüngt worden sind. Wenige Tage nach der Ausbringung seien die Grundstücke von den Bewirtschaftern gepflügt worden.

Laut den von der Sicherheitswache befragten Bewirtschaftern ist zur Verbesserung der Bodenstruktur im Laufstall Holzsägemehl ausgebracht worden, das normalerweise von Tischler- und Schreinerbetrieben stammt. Bei der Stalleinstreu handle es sich noch um einen Restbestand des Produktes der Firma Häusle im Ausmaß von zwei m³, der durch den Fall Heidensand (siehe Vorfall oben) bekannt geworden sei. Dieser Restbestand sei noch im 2014 im Laufstall ausgebracht worden.

Auch für diesen Vorfall gilt auf Grund des identen Materials, wie im Fall Heidensand, dass durch die Ausbringung des Stalleinstreus mit dem Hofdünger keine feststellbare chemisch-physikalische Bodenschädigung, sondern lediglich eine optische Umweltbeeinträchtigung bewirkt wurde.

ORF Redakteur Bernhard Stadler hat noch Kabelreste und Metallteile auf den Grundstücken gefunden. Bei einer Kontrolle durch die Sicherheitswache Lustenau am 26.01.2015 waren jedoch keine metallenen Gegenstände mehr auffindbar und nur mehr vereinzelt Kunststoffteilchen feststellbar.

Die BH Dornbirn hat gegen die Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke jeweils ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt und rechtskräftig mit einer Bestrafung abgeschlossen (§ 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002; Straferkenntnisse vom 20.04.2015)

Zudem hat die BH Dornbirn auf Grund eines Antrages des Zollamtes Feldkirch Wolfurt vom 17.03.2015, verbessert am 07.04.2015, ein Feststellungsverfahren nach dem Altlastensanierungsgesetz durchgeführt und mit Feststellungsbescheid vom 27.07.2015, Zl. II-7241-2015/0001, der in Rechtskraft erwachsen ist, erledigt. Festgestellt wurde, dass es sich beim mit Kunststoffteilchen verunreinigten Mist nicht um Abfall handle (da mit der Verwertung die Abfalleigenschaft des Mistes ende) und somit keine Beitragspflicht nach dem ALSAG bestehe.

Die Feststellungen des genannten Bescheides gründen sich auf

- den Bericht Sicherheitswache vom 28.01.2015
- die Stellungnahme des abfalltechnischer Amtssachverständigen vom 07.05.2015
- das beiliegende Gutachten des UI vom 05.08.2013

Der gesamte Akt samt Feststellungsbescheid wurde dem BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 10 Abs. 2 ALSAG durch die Abt. VIe übermittelt. Das BM hat von der Möglichkeit, den Bescheid abzuändern oder aufzuheben, keinen Gebrauch gemacht.

Zu Frage Nr. 6: Wie wird grundsätzlich mit Recycling-Unternehmen bzw. Müllentsorgern / -deponien im Land verfahren? Sind regelmäßige Kontrollen bzw. Prüfungen durch das Land bzw. die Behörden vorgesehen?

- a. **Wenn ja,**
 - i. **was sind die gesetzlichen Grundlagen dafür und halten Sie diese für ausreichend?**
 - ii. **wie oft wurde die Firma Häusle seit 2005 kontrolliert und was wurde dabei festgestellt?**
- b. **Wenn nein, warum nicht?**

Gesetzliche Grundlage für die regelmäßigen Kontrollen von Abfallwirtschaftsbetrieben ist das AWG 2002, insbesondere § 62 Abs. 1 AWG 2002. Demnach sind abfallwirtschaftsrechtliche Betriebe alle fünf Jahre zu kontrollieren. Dies erfolgt durch die Fachabteilung und beigezogene Amtssachverständige anderer Abteilungen sowie im Hinblick auf die Analytik durch das Umweltinstitut. Betriebe nach der Industrieemissionsrichtlinie werden nach dem im EDM-Umwelt veröffentlichten Kontrollplan entweder alle zwei oder drei Jahre komplett geprüft. Bei den Baurestmassen- und Reststoffdeponien erfolgt eine zusätzliche Kontrolle durch das jeweils bestellte externe Deponiebau- und -aufsichtsorgan. Bei sonstigen Betrieben erfolgt eine laufende Kontrolle von Betriebsanlagenbestandteilen. Genehmigte Betriebsanlagen(-teile) werden außerdem nach der Errichtung oder Änderung kommissionell auf die Übereinstimmung mit dem genehmigten Konsens überprüft. **Dadurch ergibt sich insgesamt ein wesentlich engeres Kontrollregime als vom Gesetzgeber gefordert;** hinsichtlich der Kontrollen bei der Häusle GmbH im AWIZ Königswiesen wird auf die Tischvorlage im Kontrollausschuss verwiesen.

In den Jahren 2009 - 2015 wurden durch die Abteilung Abfallwirtschaft landesweit insgesamt 2.874 Überprüfungen und Kontrollen durchgeführt. Für die Zeit vor 2009 liegen keine statistischen Daten vor.

Betriebsanlagenrechtlich gehen die von der Behörde im Einzelfall zu verhängenden Maßnahmen nach § 62 AWG 2002 über die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 hinaus. Berufsrechtlich sind die Bestimmungen an die Gewerbeordnung angeglichen. Betreffend die berufsrechtliche Verlässlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers ist anzumerken, dass diese nur bei natürlichen Personen geprüft werden kann, nicht jedoch bei juristischen Personen. Dies entspricht zwar der Gewerbeordnung, stellt aber ein gesetzliches Manko dar.

Zu Frage 7: Im Rechnungshof-Bericht zur Häusle-Gruppe aus dem Jahr 2007 heißt es unter anderem auf Seite 12: „Zwischen Land Vorarlberg, Umweltverband und Häusle-Gruppe besteht zwar eine klare Rollenteilung, diese wird jedoch in der Praxis nicht gelebt.“ Und weiter heißt es auf Seite 14: „Das Handeln der agierenden Personen auf Seiten des Landes hat in der Vergangenheit mehrfach zu Konflikten mit der Häusle-Gruppe geführt. So bot beispielsweise die Hubert Häusle GmbH einem großen Vorarlberger Unternehmen für die Entsorgung der Produktionsabfälle einen wettbewerbsfähigen Preis an. Laut Geschäftsleitung wurde Anfang 2006 zur Absicherung des Gentleman-Agreement intervenierte, sodass die Entsorgung dieser Abfälle nunmehr zu einem deutlich reduzierten

Tonnenpreis zu erfolgen hat. Das Betriebsergebnis der Hubert Häusle GmbH verschlechtert sich durch diesen Eingriff jährlich um einen nennenswerten Betrag [...]“

a. Wer waren die zuständigen Personen, die damals angeblich ihren Einfluss auf Häusle geltend gemacht und damit dem Unternehmen offenbar wirtschaftliche Nachteile gebracht haben?

b. Wie beurteilen Sie ein solches Vorgehen?

Zum Zeitpunkt des Berichtes des Landesrechnungshofes waren Betr. oek Gerd Schachenhofer sowie Dr. Christoph Germann Geschäftsführer der Häusle GmbH. Obmann des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz war Bgm Rainer Siegele. Geschäftsführer des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz war DI Fritz Studer. Vorstand der Abteilung VIe-Abfallwirtschaft war Dr. Johannes Nöbl. Zuständiges Regierungsmitglied war LR Dieter Egger. Auf Anfrage teilte Dr. Johannes Nöbl Folgendes mit:

Zu b):

Bis zum 31.12.2014 unterlag die kommunale Systemabfuhr einer Einzugsbereichsregelung zugunsten der Restabfallsplitting- und Trocknungsanlage der Hubert Häusle GmbH (AbfalleinzugsbereichsVO, LGBl Nr 29/2006). Durch diese Einzugsbereichsregelung waren die Gemeinden verpflichtet, ihre nicht gefährlichen Siedlungsabfälle an diese Anlage anzuliefern. Die Festlegung der Entsorgungstarife oblag dem Anlageninhaber im Einvernehmen mit dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz sowie der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Die Landesregierung war hinsichtlich der kommunalen Siedlungsabfälle Tarifaufsichtsbehörde (§ 15 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz).

Für die Entsorgung von Industrie- und Gewerbeabfälle gab und gibt es keine Tarifaufsicht und daher keine Einflussnahme der Landesregierung auf die diesbezügliche Gestaltung des Entsorgungstarifes der Hubert Häusle GmbH.

Das Gentlemen-Agreement bestand in der freiwilligen Verpflichtung der Vorarlberger Wirtschaft (vertreten durch die Wirtschaftskammer Vorarlberg), die Entsorgung der in Vorarlberg anfallenden Industrie- und Gewerbeabfälle über die im Land Vorarlberg vorhandenen Entsorgungsstrukturen zu tätigen.

Was die Rollenaufteilung anbelangt, ist entsprechend den Ausführungen im Abfallwirtschaftsplan des Landes Vorarlberg und dessen Fortschreibungen die Landesregierung für die strategische Ausrichtung der Abfallwirtschaft des Landes zuständig, während die operative Tätigkeit von den Abfallwirtschaftsunternehmen und teilweise von den Gemeinden durchgeführt wird.

Zu Frage Nr. 8: Des Weiteren heißt es im RH-Bericht: „[...] die Erwartungen der VKW beim Einstieg in die Abfallwirtschaft haben sich nur teilweise erfüllt. Die Rückflüsse aus dem Investment sind bei Berücksichtigung des Branchenrisikos deutlich zu gering.“ Könnten es aus Ihrer Sicht sein, dass die unerfüllten Erwartungen der VKW als Eigentümerin die

Häusle-Geschäftsführung unter Druck gesetzt haben, um durch – wie wir heute wissen – illegale Maßnahmen das wirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens zu verbessern?

Diese Frage ist an die VKW als damalige Eigentümerin zu richten. Zum konkreten Tatzeitraum sind ferner die Ergebnisse der Ermittlungen abzuwarten.

Zu Frage Nr. 9: Welche Schlüsse und Konsequenzen zieht das Land Vorarlberg bzw. Sie als zuständiger Landesrat aus der Causa Häusle und welche weiteren Schritte werden unternommen?

Nach Vorliegen aller Erhebungs- und Untersuchungsergebnisse wird von Seiten der Abteilung ein Abschlussbericht erstellt und dem Kontrollausschuss bzw. den Fraktionen zugeleitet. Dieser Bericht wird auch Handlungsempfehlungen enthalten.

Die Abfallwirtschaftsbetriebe im Land werden im Laufe des heurigen Jahres - gewichtet nach abschätzbarem Risiko - auf die Einhaltung der Vorschriften einer Sonderprüfung unterzogen. Ferner werden seitens der Fachabteilung in Zusammenarbeit mit dem Umweltverband Handlungsempfehlungen und Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Entsorgung der unter die kommunale Systemabfuhr fallende Abfälle erarbeitet und den politischen Entscheidungsgremien vorgelegt.

Wie die Fälle der Ausbringung der „Einstreu“ zeigen, sind die Möglichkeiten nach WRG 1959 und AWG 2002 beschränkt. Ein Bodenschutzgesetz könnte solche Handlungen unterbinden und sanktionieren und wird daher geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Johannes Rauch